



Geschäfts-Nr.: VU130002-O/U

K R E I S S C H R E I B E N
der Verwaltungskommission des Obergerichtes
an die Betreibungsämter und deren Aufsichtsbehörden
betreffend
die Bereinigung der Register über die Eigentumsvorbehalte
vom 6. Februar 2013

Aufgrund der Verordnung des Bundesgerichtes vom 29. März 1939 betreffend die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister (SR 211.413.11) hat die Verwaltungskommission des Obergerichtes beschlossen, im laufenden Jahr wiederum eine Bereinigung sämtlicher Register über die Eigentumsvorbehalte vornehmen zu lassen.

Für dieses Bereinigungsverfahren gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bereinigung bezieht sich auf die in der Zeit vor dem 1. Januar 2008 erfolgten Einträge.
2. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes wird für die betroffenen Registerämter in den beiden letzten Februarnummern des Schweizerischen Handelsamtsblattes und des kantonalen Amtsblattes bekanntgeben, dass jeder vor dem 1. Januar 2008 eingetragene Eigentumsvorbehalt gelöscht wird, sofern nicht der Veräusserer oder sein Rechtsnachfolger bis spätestens 31. März 2013 bei dem Betreibungsamt, das den Eigentumsvorbehalt zuletzt eingetragen hat, gegen die Löschung Einspruch erhebt und die Kosten der Mitteilung des Einspruchs an den Erwerber bezahlt. Der Einspruch ist nicht zu begründen; dagegen hat der Einsprecher Datum und Ordnungsnummer des Eintrages des Eigentumsvorbehaltes, den Erwerber mit dessen registrierter und dessen letzter dem Einsprecher bekannten Adresse, die Sache und den Forderungsbetrag genau zu bezeichnen. Die Kosten der Mitteilung des Einspruchs an den Erwerber betragen Fr. 13.--, nämlich Fr. 8.--

Gebühr des Betreibungsamtes und Fr. 5.-- Porto für einen eingeschriebenen Brief.

3. Nach Ablauf der Einsprachefrist löscht das Betreibungsamt alle Eigentumsvorbehalte, gegen deren Löschung ein den oben erwähnten Anforderungen genügender Einspruch nicht geltend gemacht worden ist. Als Datum der Löschung ist der Tag, an welchem die Einsprachefrist abläuft, einzutragen. In der Rubrik "Grund der Löschung" ist anzugeben "Bereinigungsverfahren 2013" (Art. 13 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte [SR 211.413.1]).

Für die Löschung darf gemäss Art. 6 Abs. 2 der erwähnten Verordnung vom 29. März 1939 keine Gebühr erhoben werden.

4. Wird Einspruch geltend gemacht, so gibt das Betreibungsamt dem Erwerber hievon sofort Kenntnis. Die Anzeige erfolgt mit dem diesbezüglichen EDV-Formular (EDV 8212) welches gemäss Art. 34 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SR 281.1) als eingeschriebener Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist.
5. In Abweichung von der Regel, dass der Einspruch die Löschung des Eintrages hemmt, darf ein Eintrag auch dann gelöscht werden, wenn einwandfrei feststeht, dass der Erwerber mehr als drei Monate vor dem Ende der Einsprachefrist seinen Wohnsitz oder - wenn er im Registerkreis nur eine Geschäftsniederlassung hatte und der Eigentumsvorbehalt im Hinblick auf diese eingetragen worden ist - die Geschäftsniederlassung in einen anderen Registerkreis verlegt hat. In diesem Falle unterbleibt die in Ziffer 4 erwähnte Anzeige an den Erwerber. Dagegen ist dem Einsprecher unter Angabe des Grundes sofort schriftlich mitzuteilen, dass der Eintrag gelöscht werde, und dabei zu eröffnen, dass er innert zehn Tagen vom Empfang der Anzeige an beim Bezirksgericht Beschwerde erheben könne. Die Zustellung der Anzeige erfolgt gemäss Art. 34 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Für diese Anzeige ist die Gebühr nach Artikel 37 Abs. 1 lit. d der Gebührenver-

ordnung zum SchKG (SR 281.35) nebst dem Porto von Fr. 5.-- für einen eingeschriebenen Brief zu beziehen.

Voraussetzung für die Löschung ist, dass die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder die erhobene Beschwerde rechtskräftig abgewiesen wurde.

6. Das Betriebsinspektorat hat anlässlich der Inspektionen bei den Betriebsämtern die Bereinigung zu überprüfen.
7. Vom vorliegenden Kreisschreiben haben die Ämter im Missivenverzeichnis Vormerk zu nehmen.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Der Generalsekretär-Stv.:

lic. iur. L. Huber